

38. 1. Liegt ausnahmslos in jeder Weiteraufgabe eines am Bestimmungsort eingetroffenen Frachtguts auf neuen Frachtbrief eine Abnahme im Sinne von § 97 der Eisenbahn-Verkehrsordnung?

2. Zur Frage der Rechtsstellung des Spediteurs, dem die Eisenbahn unanbringliches Bahnfrachtgut gemäß § 81 Abs. 3 WerkD. zur Einlagerung übergeben hat.

I. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1926 i. S. Ch. (Rl.) w.  
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Befl.). I 411/25.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Wegen des Sachverhalts wird auf das in RGZ. Bd. 109 S. 61 abgedruckte Urteil vom 11. Oktober 1924 verwiesen. In dem nicht mit abgedruckten Teil dieser Entscheidung war darauf hingewiesen worden, daß der damals festgestellte Sachverhalt nicht erkennen lasse, wer Empfänger der Wagenladung war, ob die Klägerin selbst oder eine in den Schriftsätzen erwähnte Firma R. Nunmehr ist festgestellt worden, daß zwei Frachtverträge in Frage kommen. Die Klägerin hatte mit Frachtbrief vom 27. Juni 1919 das Frachtgut an ihre eigene Anschrift in Mainz aufgeliefert. Dort kam der Wagen am 6. Juli 1919 an, aber es fand sich niemand ein, der das Gut für die Klägerin abnahm. Deshalb gab die Bahn es an den Spediteur R. gegen Zahlung der Kosten zur Einlagerung heraus. R. hatte keine Lagerräume nicht am Hauptbahnhof in Mainz, sondern in Mainz-Kastel. Daher blieb der Bahnwagen unentladen und wurde auf neuen Frachtbrief R.'s vom 21. Juli 1919 nach Mainz-Kastel gesandt. Dort traf er am 23. Juli 1919 ein und am gleichen Tage fand die amtliche Tatbestandsaufnahme statt, die den Verlust von drei Ballen Stoff ergab.

Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte in Höhe eines Teilbetrags und wies die Klägerin mit der Mehrforderung ab. Hiergegen legten beide Streitteile ohne Erfolg Revision ein.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte beschwert sich darüber, daß ihr Vorbringen gegen den Grund des Anspruches — was an sich zutrifft — vom Vorderrichter nicht gewürdigt worden ist. Die Beklagte hatte ein-

gewandt, sie sei gemäß § 97 Abs. 1 EVerfD. von ihrer Haftung freigeworden, weil sie das Frachtgut nach § 81 Abs. 3 das. an R. zur Einlagerung ausgeliefert habe, was nach § 76 Abs. 1 S. 2 das. der Übergabe des Gutes an den Empfänger gleichstehe. Daß die Auslieferung an R. gegen Bezahlung der Fracht geschah, steht nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils fest. Gleichwohl kann nicht anerkannt werden, daß die Ansprüche gegen die Bahn gemäß § 97 Abs. 1 EVerfD. erloschen sind. Die Ersatzübergabe an einen Spediteur nach § 81 Abs. 3 das. erfordert, daß der Spediteur, der hier als eine Art von Treuhänder für die Ladungsbeteiligten auftritt, in den Stand gesetzt wird, den Zustand des Frachtguts nachzuprüfen. Das liegt in der Natur der Sache. Undernfalls würden auch die Folgen einer Hinterlegung unanbringlicher Güter für die Ladungsbeteiligten von einer Schwere sein, die in keinem Verhältnis stünde zur Veranlassung der Hinterlegung. Die formelle Ausstellung eines neuen Frachtbriefes war nötig, weil sonst der Bahnwagen nicht an den Speicher des Spediteurs herangebracht werden konnte. Sie diente also nur der Auslieferung des Frachtguts an ihn. Unter diesen Umständen erweckte im vorliegenden Falle die Ausstellung des zweiten Frachtbriefes nur äußerlich den Schein, als sei das Gut bereits dem Spediteur ausgeantwortet worden. In Wahrheit geschah dies erst in Mainz-Kastel. Der Fall liegt ähnlich wie in den Urteilen des Senats vom 4. November 1925 I 27/25 (SeuffArch. Bd. 80 Nr. 32) und vom 22. September 1926 I 430/25 (RGZ. Bd. 114 S. 308), wo gleichfalls nur formell ein neuer Frachtbrief ausgestellt worden war, eine wirkliche Abnahme des Guts aber trotzdem noch nicht stattgefunden hatte. . . .